

# Merkblatt Hundehaltung

(auf Grundlage der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 BGBl. I S. 838)

## Allgemeine Anforderungen

### **Betreuung des Hundes:**

- **Welpen** dürfen erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden
- Mind. 2 x tgl. ausreichend (mind. 1h) **Auslauf im Freien** (außerhalb des Zwinger oder Anbindehaltung)
- ausreichender **Umgang mit der Betreuungsperson** (entsprechend Alter, Rasse und Gesundheitszustand des Hundes), mind. 1h
- nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden
- Die Betreuungsperson hat für **ausreichend Frischluft** und angemessene Lufttemperatur zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt
- bei **gewerbsmäßiger Zucht** mit Hunden (3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder mehr als 3 Würfe pro Jahr) muss sichergestellt sein, dass für jeweils bis zu zehn Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson zur Verfügung steht

### **Fütterung und Pflege:**

- **jederzeit Wasser** in ausreichender Menge und Qualität
- **artgemäßes Futter** in ausreichender Menge und Qualität
- Hund regelmäßig pflegen (der Rasse entsprechend) und für seine Gesundheit zu sorgen
- **täglich Kot entfernen**, Aufenthaltsbereich sauber und ungezieferfrei halten
- täglich die Unterbringung überprüfen und Mängel unverzüglich abstellen

## Haltung im Freien

- **Schutzhütte** aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material, so dass sich der Hund daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Die Größe muss so bemessen sein, dass sich der Hund darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen, sowie die Hütte mit seiner Körperwärme warmhalten kann
- Zusätzlich witterungsgeschützter, schattiger **Liegeplatz** mit wärmegeprägtem Boden

## Haltung in Räumen

- Bei Haltung in Räumen, die nicht der Unterbringung von Menschen dienen muss die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht min. ein Achtel der Bodenfläche betragen (falls dem Hund kein ständiger Auslauf ins Freie zur Verfügung steht)
- ausreichende Frischluftversorgung
- in unbeheizten Räumen Schutzhütte oder ein trockener, vor Zugluft und Kälte geschützter Liegeplatz
- zusätzlich wärmegeprägter Liegebereich

## Zwingerhaltung

- uneingeschränkt nutzbare **Bodenfläche** für einen Hund
  - jede Seite mind. 2 Meter
  - jede Seite mind. doppelte Körperlänge des Hundes
  - Zwingergröße: Widerristhöhe in cm -> Bodenfläche mind. qm

bis 50	6 qm
über 50 bis 65	8 qm
über 65	10 qm
- für jeden weiteren im selben Zwinger gehaltenen Hund oder für eine Hündin mit Welpen muss zusätzlich die Hälfte der oben vorgeschriebenen Fläche zur Verfügung stehen.
- Die **Einfriedung** muss so hoch sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten keine stromführenden Vorrichtungen oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden erreichen kann. Sie muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht an ihr verletzen kann
- der **Boden** muss trittsicher sein, darf keine Verletzungen oder Schmerzen verursachen und muss leicht sauber und trocken zu halten sein
- **Trennvorrichtungen** müssen verhindern, dass sich die Hunde gegenseitig beißen können
- auf mind. einer Seite des Zwingers muss der Hund **freien Blick** nach außen haben, befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, so muss der Hund ungehindert ins Freie sehen können
- bei Einzelhaltung von mehreren Hunden in Zwingern auf einem Grundstück sollen die Zwinger so angeordnet werden, dass die Hunde untereinander **Sichtkontakt** haben.
- Hunde dürfen in Zwingern nicht abgebunden werden.
- **Kot muss täglich entfernt** werden

## Anbindehaltung

- die Anbindung muss an einer **mind. sechs Meter langen Laufvorrichtung frei gleiten** können und einen **seitlichen Bewegungsspielraum von mind. fünf Metern** bieten
- Die Anbindung muss so angebracht sein, dass der Hund ungehindert seine Schutzhütte aufsuchen, liegen und sich umdrehen kann und muss gegen ein Aufdrehen gesichert sein
- Sie muss aus einem Material bestehen, welches ein geringes Eigengewicht hat und so beschaffen sein, dass sich der Hund nicht verletzen kann
- Sie darf nur an breiten, nicht einschneidenden Brustgeschirren oder Halsbändern angebracht werden, die sich nicht zuziehen oder zu Verletzungen führen können
- Die Anbindung ist mind. **2 x täglich zu überprüfen** und Mängel sind unverzüglich abzustellen
- Im Laufbereich dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, welche die Bewegungen des Hundes behindern oder zu Verletzungen führen können
- Boden muss **trittsicher** und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist

### **Verbot der Anbindehaltung:**

- bei einem Hund bis zu einem Alter von zwölf Monaten
- einer tragenden Hündin im letzten Drittel der Trächtigkeit oder einer säugenden Hündin
- einem kranken Hund, wenn ihm dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden